

STATUTEN

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

VSAO

INHALTSVERZEICHNIS

I	NAME, SITZ UND ZWECK	4
1	Name und Sitz	4
2	Zweck	4
II	DIE SEKTIONEN	4
3	Status und Aufnahme in den VSAO CH	4
4	swimsa	4
5	Aufgaben	4
	5 ^{bis} Mindestanforderungen an Struktur und Organisation	5
6	Unterstützung durch den VSAO CH	5
7	Unterstützungsfonds, insbesondere für politische Aktionen	5
8	Austritt	6
9	Ausschluss	6
III	EINZELMITGLIEDER	6
10	Mitgliederkategorien	6
	a) Aktivmitglieder	6
	b) Passivmitglieder	7
	c) Ehrenmitglieder	7
	d) Zahn- und Tierärzte	7
11	Aufnahme und Sektionszugehörigkeit	7
12	Zentrales Mitgliederregister	7
13	Mitgliederbeitrag und Inkasso	7
14	Stimm- und Wahlrecht	8
15	Austritt von Mitgliedern	8
16	Ausschluss von Mitgliedern	8
	a) Infolge Verletzung der Standesordnung FMH	8
	b) Infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages	8
	c) Aus wichtigem Grund	8
IV	ORGANE DES VSAO	8
A.	Allgemeines	8
17	Organe	8
18	Wahlen	9
19	Amtsduer	9
20	Sitzungsleitung	9
21	Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen	9
	a) ZV	9
	b) GA	9
B.	Der Zentralvorstand (ZV)	10
22	Zusammensetzung	10
23	Einberufung	10
24	Stimmzahl	10
25	Aufgaben	11
	a) Frühjahrsversammlung	11
	b) Herbstversammlung	11
	c) Allgemein	11

C.	Der Geschäftsausschuss (GA)	11
26	Zusammensetzung	11
27	Aufgaben	12
	a) Allgemein	12
	b) Personelles	12
	c) Reglemente	12
28	Vertretung des VSAO CH und Unterschriftsberechtigung	12
29	Information der Zentralvorstandsmitglieder und der Sektionen	12
D.	Die Präsidentenkonferenz (PK)	12
30	Zusammensetzung	12
31	Funktion	13
E.	Die Revisionsstelle	13
32	Funktion	13
F.	Die Finanzkommission (FIKO)	13
33	Funktion	13
34	Zusammensetzung	13
35	Aufgaben und Kompetenzen	13
G.	Die Urabstimmung	13
36	Anordnung	13
37	Durchführung	13
H.	Die Standeskommission (SK VSAO)	14
38	Funktion	14
39	Zusammensetzung	14
40	Aufgaben und Kompetenzen	14
I.	Die Schlichtungsstelle	14
40a	Funktion	14
40b	Zusammensetzung	14
40c	Aufgaben und Kompetenzen	14
V	WEITERE BESTIMMUNGEN	15
41	Gerichtsstand	15
42	Haftung	15
43	Vermögen aufgelöster Sektionen	15
44	Auflösung des VSAO CH	15
45	Verbandsvermögen	15
VI	INKRAFTTRETEN	15
46	Inkrafttreten	15
47	Anpassung der Sektionsstatuten	16

I NAME, SITZ UND ZWECK

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Association Suisse des médecins-assistant-e-s et chef-fe-s de clinique, Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica (VSAO-ASMAC)" - nachfolgend VSAO CH - besteht eine ärztliche Berufsorganisation im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Als Berufsorganisation bezweckt der VSAO CH die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder auf nationaler Ebene.

Zur Erreichung des Zweckes kann der VSAO CH insbesondere

- anderen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten,
- Verträge abschliessen, welche das Erreichen des Verbandszweckes erleichtern, insbesondere überkantonale Gesamtarbeitsverträge,
- eigene Informationsorgane herausgeben,
- Prozesse führen.

Der VSAO CH kann Aufgaben, die der Wahrung der Interessen der Mitglieder dienen, an Organisationen übertragen, welche auf Beschluss des Zentralvorstandes errichtet worden sind oder an denen sich der VSAO CH, gestützt auf einen Beschluss des Zentralvorstandes, beteiligt. Politische Aufgaben können nicht übertragen werden.

Mitglieder des VSAO CH sind die Sektionen und ihre Einzelmitglieder.

II DIE SEKTIONEN

3 Status und Aufnahme in den VSAO CH

Die Sektionen verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auch bei einer allfälligen Auflösung des VSAO CH fortbestehen.

Die Sektionen werden auf Antrag des Geschäftsausschusses durch Beschluss des Zentralvorstandes in den VSAO CH aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten des VSAO CH.

4 swimsa

Die swimsa (Swiss Medical Students' Association bzw. dessen Äquivalent bei allfälliger Auflösung o. Ä.) geniesst in den VSAO-Organen die Rechte und Pflichten einer Sektion.

5 Aufgaben

Die Sektionen sind für die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene zuständig.

Auf nationaler Ebene dürfen sie tätig werden und koordinieren sich mit dem VSAO CH.

Jede Sektion führt eine Geschäftsstelle oder ist einer solchen angeschlossen.

Jede Sektion arbeitet mit einem Sektionsjuristen¹ zusammen und bietet ihren Mitgliedern mindestens eine unentgeltliche Erstberatung in arbeitsrechtlichen Belangen an.

5^{bis} Mindestanforderungen an Struktur und Organisation²

Um die Sicherheit bei den Sektionskassen bestmöglich zu gewährleisten, haben die Sektionen die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Die Buchhaltung ist entweder durch eine professionelle Revisionsstelle oder durch mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, jährlich zu überprüfen.
- Jahresabschluss und Revisionsbericht müssen jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Die Verträge mit dem Geschäftsführer und dem Sektionsjuristen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Der Zahlungsverkehr ist ausschliesslich über Konten lautend auf die Sektion abzuwickeln. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben Einsichtsrecht in die Bankkonten und Buchhaltung.
- Dem Präsidium des VSAO CH ist ein Protokollauszug der jährlichen Mitgliederversammlung (ohne Beilagen) zu genehmigtem Jahresabschluss und Revisionsbericht zuzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften oder der Vermutung von Unregelmässigkeiten beschliesst der Geschäftsausschuss das weitere Vorgehen.

6 Unterstützung durch den VSAO CH

Die Sektionen können im Hinblick auf das Erreichen ihrer Aufgaben die Unterstützung des VSAO CH beanspruchen.

Die Rechtsberatung sowie weitere das übliche Mass überschreitende Dienstleistungen werden nach vorgängiger Vereinbarung in Rechnung gestellt werden.

Zur finanziellen Unterstützung der Sektionen beim Aufbau und Erhalt der Geschäftsstelle wird ein Fonds geschaffen. Die Unterstützung kann im Herbst-ZV für zwei Jahre beantragt werden. Die Kriterien für den Erhalt der Unterstützung sind:

- minimaler Sektionsbeitrag von 100.- (Aktiv) bzw. 50.- (Passiv);
- weitere mögliche Finanzquellen wurden erschlossen;
- Finanzen der Sektion werden offengelegt;
- die Sektion legt dar, wie sie die Mittel einsetzen wird.

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich und kann in ausserordentlichen Fällen vom Zentralvorstand gestoppt werden.

Die Geschäftsordnung kann weitere Einzelheiten zur Umsetzung sowie die Modalitäten einer allfälligen Verlängerung regeln.

7 Unterstützungsfonds, insbesondere für politische Aktionen

Zur finanziellen Unterstützung der Sektionen betreffend spezielle Aktionen, insbesondere politischer Art, wird ein Fonds geöffnet. Über Ausschüttungen aus dem Unterstützungsfonds entscheidet der Geschäftsausschuss.

¹ Die in den Statuten verwendete männliche Form beinhaltet jeweils auch die weibliche. Die Begriffe Präsident und Vizepräsident umfassen ebenfalls ein Co-Präsidium bzw. Co-Vizepräsidium.

² Ergänzt mit ZV-Beschluss vom 28.11.2015.

Es wird unterschieden zwischen sektionsinternen Aktionen und Aktionen mit erheblicher Aussenwirkung.

Bei sektionsinternen Aktionen, welche lediglich die Sektion selbst betreffen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds zu beziehen:

- Antrag an den Geschäftsausschuss.
- Der Mitgliederbeitrag liegt nicht unter dem arithmetischen Mittel der Sektionsbeiträge. Liegt der Mitgliederbeitrag unter dem arithmetischen Mittel der Sektionsbeiträge, kann nur ein Darlehen mit einer Rückzahlungsfrist von zwei Jahren gewährt werden.
- Offenlegung der Finanzen der antragstellenden Sektion.

Bei Aktionen mit erheblicher Wirkung über die Sektionsgrenzen hinweg muss nebst dem Antrag an den Geschäftsausschuss das Projekt und insbesondere dessen Breitenwirkung zuhanden des Geschäftsausschusses dokumentiert werden.

8 Austritt

Der Austritt einer Sektion ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende eines Geschäftsjahres möglich, nachdem die Sektion den Austritt in einer Urabstimmung gemäss den Bedingungen der Urabstimmung dieser Statuten beschlossen hat. In gegenseitiger Übereinkunft kann der Austritt früher erfolgen.

Der Austritt ist dem VSAO CH per Einschreiben mitzuteilen.

Vor dem Austritt müssen dem VSAO CH gegenüber alle Schulden beglichen werden.

Mit dem Austritt aus dem VSAO CH erlischt das Recht, den bisherigen Namen weiterzuführen oder einen solchen zu begründen, der eine Verwechslungsgefahr mit sich bringt.

9 Ausschluss

Sektionen können bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Statuten des VSAO CH ausgeschlossen werden.

III EINZELMITGLIEDER

10 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird durch ihre Sektionszugehörigkeit vermittelt. Mitglieder des VSAO CH und der Sektionen sind Humanmediziner oder Medizinstudenten. Ausgenommen sind Zahn- und Tierärzte³ (vgl. nachfolgend Kategorie d).

Die Sektionsstatuten sehen die Mitgliedschaftskategorien a) bis c)⁴ für natürliche Personen vor:

a) Aktivmitglieder

- Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben

³ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

⁴ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

- Studierende der Medizin, die Mitglieder der swimsa sind

b) Passivmitglieder

- selbständig erwerbende Ärzte
- pensionierte Ärzte

c) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen⁵, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben, können durch den Zentralvorstand zu Ehrenmitgliedern des VSAO CH ernannt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

d) Zahn- und Tierärzte⁶

Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Zahn- oder Tierarzt Diplom können ohne Mitgliedschaft in einer Sektion Mitglied des VSAO CH werden, um sich einer Vorsorgeeinrichtung des VSAO anzuschliessen.

11 Aufnahme und Sektionszugehörigkeit

Die Aufnahme der Sektionsmitglieder erfolgt i.d.R. direkt über den VSAO CH. Die Aufnahme über die zuständige Sektion ist möglich. Erfolgt die Aufnahme über den VSAO CH, macht er jener Sektion Mitteilung, in deren Einzugsbereich der Bewerber seinen Arbeitsort hat.

Mitglieder melden dem VSAO CH oder der Sektion den Wechsel ihres Arbeitsortes, worauf das Zentralsekretariat die Umteilung in die entsprechende Sektion vornimmt. Auf Wunsch des Mitglieds kann vom Prinzip der Zuteilung gemäss Arbeitsort abgewichen werden.

12 Zentrales Mitgliederregister

Der VSAO CH führt ein zentrales Mitgliederregister. Der VSAO CH sowie die Sektionen haben ein Recht auf gegenseitiges Zurverfügungstellen der Daten und regelmässige Mutationsmeldungen.

Der VSAO CH darf Daten von Ärztinnen und Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse zwecks Qualitätssicherung an die FMH weitergeben (periodischer Datenabgleich).⁷

13 Mitgliederbeitrag und Inkasso

Die Mitgliederbeiträge des VSAO CH werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Er legt den Mitgliederbeitrag, der maximal CHF 200.- pro Jahr betragen kann, für das folgende Jahr jeweils auf Antrag des Geschäftsausschusses an der Herbstversammlung fest.

Der VSAO CH ist für das Inkasso seines Mitgliederbeitrages sowie desjenigen der Sektionen zuständig, wobei er den Sektionsbeitrag für die Sektion einzieht und die Beiträge periodisch überweist.

Unter klar definierten Voraussetzungen kann der Mitgliederbeitrag des VSAO CH im

⁵ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 26.11.2016

⁶ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

⁷ Ergänzt mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

Einzelfall reduziert werden. Die Ausführungsbestimmungen zu den Reduktionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Reduktion der Mitgliederbeiträge der Sektionen liegt in deren Kompetenz. Die Sektionen können die Beurteilung und Abwicklung der Reduktionsgesuche an den Zentralverband delegieren.

14 Stimm- und Wahlrecht

Nur Aktivmitglieder haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

15 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem VSAO ist, soweit dieser nicht mit einem Wechsel der Basisorganisation zusammenhängt, nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

16 Ausschluss von Mitgliedern

a) Infolge Verletzung der Standesordnung FMH

Mitglieder können von der Standeskommission des VSAO wegen schwerer Verletzung der Standesordnung FMH aus dem VSAO CH und der Sektion, nach Anhörung der betreffenden Sektion, ausgeschlossen werden.

b) Infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung - mit Hinweis auf den allfälligen Verlust der FMH-Mitgliedschaft bei Ausschluss aus dem VSAO - die VSAO-Mitgliederbeiträge nicht beglichen haben, werden durch das Zentralsekretariat aus dem VSAO CH und der Sektion ausgeschlossen. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

c) Aus wichtigem Grund

Mitglieder können auf Antrag einer Sektion oder des Geschäftsausschusses vom Zentralvorstand aus dem VSAO CH ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen den Zweck, die Grundsätze oder die Interessen des Verbandes verstossen.

IV ORGANE DES VSAO

A. Allgemeines

17 Organe

Die Organe des VSAO CH sind:

- der Zentralvorstand (ZV)
- der Geschäftsausschuss (GA)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Revisionsstelle
- die Finanzkommission (FIKO)
- die Urabstimmung
- die Standeskommission (SK VSAO)
- die Schlichtungsstelle⁸

⁸ Ergänzt mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

18 Wahlen

Die Kandidaten, die sich für das Amt des Präsidenten sowie als GA-Mitglieder zur Wahl stellen, müssen in der Regel 30⁹ Kalendertage im Voraus ihr Curriculum o. Ä. beim Zentralsekretariat einreichen. Dieses wird an die Sektionen weitergeleitet. Eine persönliche Vorstellung soll spätestens am Wahltag selbst stattfinden.

Personalunion eines Mitglieds des Zentralvorstandes und des Geschäftsausschusses ist zulässig.

19 Amtsdauer

Die Mitglieder der Organe werden, sofern die vorliegenden Statuten keine anderslautenden Regelungen enthalten, für jeweils zwei Jahre gewählt. Werden Ersatzwahlen vorgenommen, so gelten diese für die Periode, für welche das zu ersetzende Mitglied gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

20 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Organe werden grundsätzlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein Mitglied des Geschäftsausschusses geleitet.

Finanz- und Standeskommissionssitzungen werden vom jeweiligen Kommissionspräsidenten geleitet. Die Revisionsstelle wird extern geführt.

21 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit) gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Auflösung des VSAO CH, über den Ausschluss einer Sektion und über den Ausschluss eines Mitglieds werden mit 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über das Ergreifen einer Initiative und eines Referendums werden mit 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

a) ZV

Der ZV ist bei Anwesenheit von mindestens 40 % der Sektionen beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsleiter, der in den übrigen Fällen nicht stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.

Beschlüsse des ZV können auf schriftlichem Weg gefasst werden, falls dagegen weder eine Sektion noch der GA Einspruch erhebt. In diesem Fall wird allen Beteiligten per Einschreiben oder per Mail¹⁰ eine Frist für die Stimmabgabe angesetzt. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen.

b) GA

Der GA ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit, mindestens aber von 3 der gewählten Mitglieder beschlussfähig.

⁹ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

¹⁰ Ergänzt mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

Bei Stimmengleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Beschlüsse des GA können auf schriftlichem Weg, im Rahmen von Telefonkonferenzen oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder ausdrücklich eine Sitzung verlangen.

B. Der Zentralvorstand (ZV)

22 Zusammensetzung¹¹

Der Zentralvorstand setzt sich aus den Vertretern der Sektionen zusammen.

Die Sektionen wählen maximal zwei (Sektionen bis 2'000 Aktivmitglieder) bzw. drei (Sektionen mit mehr als 2'000 Aktivmitgliedern) Delegierte.

Die Delegierten sind dem Zentralsekretariat rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. Personalunion von Sektionspräsident und Sektionsvertreter ist zulässig.

23 Einberufung

Der Zentralvorstand wird vom Geschäftsausschuss einberufen. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen, wobei einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Der Geschäftsausschuss beruft auf Begehren von vier Sektionen den Zentralvorstand unter Beachtung der Einberufungsformalitäten dieser Statuten ein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin.

Anträge können zusammen mit den Unterlagen bis zu 20 Tage vor dem Sitzungstermin beim Zentralsekretariat, schriftlich oder per E-Mail, eingereicht werden.

In dringenden Fällen kann die Traktandenliste ohne Einhaltung einer Frist ergänzt werden. Die Dringlichkeit muss im Antrag selbst begründet werden. Der ZV beschliesst an der ZV-Sitzung selbst, ob er auf den Antrag eintreten will.

24 Stimmzahl

Die Stimmkraft der Sektionen bemisst sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Aktivmitglieder:

- bis 499 Aktivmitglieder: 2 Stimmen
- 500-999 Aktivmitglieder: 3 Stimmen
- 1000-1999 Aktivmitglieder: 4 Stimmen
- 2000-2999 Aktivmitglieder: 5 Stimmen
- 3000-3999 Aktivmitglieder: 6 Stimmen
- 4000-4999 Aktivmitglieder: 7 Stimmen

Für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der fünfte Arbeitstag vor der Wahl bzw. Abstimmung massgebend.

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt. Die Stimmen werden ungeteilt abgegeben.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Vertretung einer Sektion durch eine andere ausgeschlossen.

¹¹ Angepasst mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

25 Aufgaben

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Frühjahrsversammlung

- Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Geschäftsausschusses
- Bestätigung des Vertreters der swimsa
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Rechnung
- Entlastung des Geschäftsausschusses
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des VSAO CH
- Wahl der Delegierten sowie Ersatzdelegierten des VSAO CH in die Ärztekammer und die Delegiertenversammlung der FMH

b) Herbstversammlung

- Entgegennahme der Berichte der Ressort-Verantwortlichen des Geschäftsausschusses
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Beitrages in den Unterstützungsfonds

c) Allgemein

- Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Finanzkommission
- Wahl allfälliger Sektionsvertreter in die Steuerung des VSAO-Journals
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche ihm durch den Geschäftsausschuss unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Sektionen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über eine allfällige Auflösung des VSAO CH
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Richtlinien über die politische Tätigkeit
- Ersatzwahlen
- Beschlussfassung über Errichtung von oder Beteiligung an Organisationen, die der Wahrung der Interessen der Mitglieder dienen
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund

C. Der Geschäftsausschuss (GA)

26 Zusammensetzung¹²

Der Geschäftsausschuss besteht aus

- dem Präsidenten, ein Co-Präsidium ist zulässig
- einem oder mehreren Vizepräsidenten, welche vom Geschäftsausschuss auf Antrag des Präsidenten aus den ordentlichen GA-Mitgliedern gewählt werden
- mindestens drei ordentlichen Mitgliedern
- einem Delegierten der swimsa (Swiss Medical Students' Association)

Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Sprachregionen und Geschlechter angemessen vertreten sind.

¹² Angepasst mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

27 Aufgaben

a) Allgemein

Der Geschäftsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung des vom Zentralvorstand verabschiedeten Tätigkeitsprogramms. Im Weiteren erledigt er die Geschäfte, die von den Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder des Geschäftsausschusses nehmen an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, ohne jedoch ein Wahlrecht zu haben.

b) Personelles

Er wählt unter Vorbehalt der Befugnisse des Zentralvorstandes die Vertreter des VSAO CH in die Gremien und wirtschaftlichen Organisationen, in welchen der VSAO CH vertreten ist, insbesondere in die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen. Bei der Wahl sind Doppelorganschaften wenn möglich zu vermeiden.

Der Geschäftsausschuss stellt den Geschäftsführer des Zentralsekretariats an. Dieser führt das Zentralsekretariat gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Präsidenten sowie des Geschäftsausschusses. Vorgesetzter der Mitarbeiter des Zentralsekretariats ist der Geschäftsführer.

c) Reglemente

Der Geschäftsausschuss erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere die Geschäftsordnung. Dem Zentralvorstand steht ein Vetorecht zu, auf welches er zugunsten des GA verzichten kann, indem er diesem die vollumfängliche Erlasskompetenz delegiert.

28 Vertretung des VSAO CH und Unterschriftsberechtigung

Präsident und Vizepräsident¹³ vertreten i.d.R. den VSAO CH gegenüber Dritten. Mit Ausnahme der laufenden Korrespondenz zeichnen die Mitglieder des Geschäftsausschusses kollektiv zu zweien.

In der laufenden Korrespondenz wird die Unterschrift in der Regel durch den Präsidenten, den Geschäftsführer und/oder den Leiter Politik und Kommunikation¹⁴ geleistet.

29 Information der Zentralvorstandsmitglieder und der Sektionen

Den Sektionssekretariaten werden jeweils orientierungshalber die Einladungen sowie die Unterlagen und Protokolle der Geschäftsausschuss-Sitzungen nebst den Vernehmlassungen des VSAO CH zugesandt.

D. Die Präsidentenkonferenz (PK)

30 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Sektionen und dem Präsidenten des VSAO CH zusammen. Sie kann einen Delegierten sowie einen Ersatzdelegierten aus ihrer Mitte bestimmen.

¹³ Redaktionelle Anpassung vom 23.11.2019

¹⁴ Redaktionelle Anpassung vom 15.10.2013

31 Funktion

Die Präsidentenkonferenz berät den Zentralvorstand und den Geschäftsausschuss z. B. durch Teilnahme der Delegierten an den Sitzungen des Zentralvorstandes und des Geschäftsausschusses.

Der Delegierte der Präsidentenkonferenz hat an den Sitzungen des Zentralvorstandes und des Geschäftsausschusses in seiner Funktion als Delegierter jedoch kein Stimmrecht.

E. Die Revisionsstelle

32 Funktion

Die Revisionsstelle hat zuhanden des Zentralvorstandes die Rechnungen zu prüfen sowie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

F. Die Finanzkommission (FIKO)

33 Funktion

Die Finanzkommission wird bei Bedarf vom Zentralvorstand eingesetzt, um offene Fragen zu den Finanzen des VSAO CH vertieft zu klären.

34 Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.

35 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkommission werden in einem separaten Reglement geregelt.

G. Die Urabstimmung

36 Anordnung

Voraussetzung für die Durchführung einer Urabstimmung ist das schriftliche Begehren von 2/3 der Sektionen oder der Beschluss des Zentralvorstandes oder ein entsprechendes Begehren von 1/10 der stimmberechtigten VSAO-Mitglieder. Die Begehren sind beim Zentralsekretariat einzureichen. Der gültigen Einreichung des Begehrens auf Durchführung einer Urabstimmung kommt hinsichtlich des Gegenstandes der Urabstimmung aufschiebende Wirkung zu.

37 Durchführung

Unmittelbar nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind, erfolgt die Ansetzung einer Geschäftsausschusssitzung unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Geschäftsausschuss entscheidet an dieser Sitzung über

- den Stichtag, der für die Stimmberechtigung massgebend ist,
- den Ort, an den die ausgeteilten Stimmzettel zurückzusenden sind,
- das Auszählungsprozedere,
- die Frist für die Rücksendung der Stimmzettel.

Der Versand der Urabstimmungsunterlagen hat innerhalb von 60 Kalendertagen zu erfolgen.

Das Abstimmungsergebnis wird in der nach Abschluss der Auszählung folgenden Ausgabe des Verbandsorgans publiziert.

Der Entscheid wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr) gefällt.

Die Urabstimmung erlangt nur Gültigkeit, wenn mehr als 15 % aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder an ihr teilgenommen haben.

H. Die Standeskommission (SK VSAO)

38 Funktion

Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen die Standesordnung der FMH durch Mitglieder des VSAO.

39 Zusammensetzung

Die Standeskommission des VSAO besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz hat. Sämtliche Mitglieder werden durch den Geschäftsausschuss auf vier Jahre gewählt.

40 Aufgaben und Kompetenzen

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Tätigkeit der SK VSAO sowie über das Verfahren vor der Standeskommission werden in einem separaten Reglement geregelt.

I. Die Schlichtungsstelle¹⁵

40a Funktion

Die Schlichtungsstelle kann bei Anzeigen betreffend Verstössen gegen die Standesordnung der FMH durch Mitglieder des VSAO angerufen werden. Ziel eines Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung.

40b Zusammensetzung

Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Ärztin und einem Arzt, die VSAO-Aktivmitglieder sind. Beide haben eine Stellvertretung. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden durch den Geschäftsausschuss auf vier Jahre gewählt.

40c Aufgaben und Kompetenzen

Die weiteren Bestimmungen über die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren werden in einem separaten Reglement geregelt.

¹⁵ Ergänzt mit ZV-Beschluss vom 23.11.2019

V WEITERE BESTIMMUNGEN

41 Gerichtsstand

Für Klagen gegen den VSAO CH ist das Gericht am Sitz des VSAO CH zuständig. Vor der Klageeinreichung hat, zwecks Klärung allfälliger Missverständnisse, ein Gespräch mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zu erfolgen.

42 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf eventuell vorhandenes Vereinsvermögen.

43 Vermögen aufgelöster Sektionen

Bei Auflösung einer Sektion fliessen nach Begleichung aller Verpflichtungen 50 % des Sektionsvermögens dem VSAO CH zu. Die restlichen 50 % können auf die Mitglieder der Sektion verteilt werden. Sehen die Statuten der Sektion keine Regelung zur Verteilung des Vermögens vor, geht das gesamte Vermögen an den VSAO CH.

Die Sektionsstatuten können eine Bestimmung enthalten, wonach eine kantonale Stelle die Rechnungsablage überprüft.

44 Auflösung des VSAO CH

Die Auflösung des VSAO CH erfolgt auf Beschluss des Zentralvorstandes. Für einen derartigen Entscheid müssen drei Viertel der Sektionen an der Zentralvorstandssitzung vertreten sein. Ist der Zentralvorstand nicht beschlussfähig, so beruft der Geschäftsausschuss innerhalb von zwei Monaten eine neue Sitzung des Zentralvorstandes zur Behandlung dieses Traktandums ein. In diesem Fall genügt es, wenn die Hälfte der Sektionen anwesend ist.

Im Anschluss an die Sitzung des Zentralvorstandes hat eine Urabstimmung gemäss Art. 36 ff. dieser Statuten stattzufinden.

45 Verbandsvermögen

Wird der VSAO CH aufgelöst, so geht das Vermögen bis zur Neugründung des Verbandes während fünf Jahren an eine Vermögensverwaltung, welche anlässlich der Sitzung, an der die Auflösung des VSAO CH beschlossen wird, bezeichnet werden muss.

Wenn der Verband innerhalb von fünf Jahren nicht neu gegründet wird, geht das Vermögen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl an die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Sektionen.

VI INKRAFTTRETEN

46 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Zentralvorstandssitzung vom 26. November 2011 geändert worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten am 1.1.2012 in Kraft.

Massgebend ist der deutsche Wortlaut der Statuten.

47 Anpassung der Sektionsstatuten

Die Sektionsstatuten sind innerhalb von zwei Jahren den vorliegenden Statuten anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Statuten, ungeachtet einer allfällig ausgebliebenen Anpassung der Sektionsstatuten.

Bern, 26. November 2011

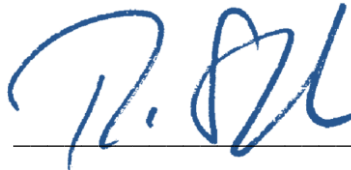
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO

Der Präsident:



Dr. med. Christoph Bosshard

Der Vizepräsident:



Dr. med. Raphael Stolz